



Vereinbarung über die Verwendung des elektronischen Mitgliedslogos der Deutsch-Tschechischen Industrie- und Handelskammer (DTIHK)

§ 1 Gegenstand und Vereinbarungspartner

Der Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verwendung des elektronischen Mitgliedslogos der DTIHK durch das Mitgliedsunternehmen.

Die Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen der Deutsch-Tschechischen Industrie- und Handelskammer (DTIHK), Václavské nám. 40, CZ-110 00 Praha 1

und dem Mitgliedsunternehmen:

Firma:

Vertreter, Funktion:

Adresse:

§ 2 Voraussetzung für die Verwendung des elektronischen Mitgliedslogos und Genehmigung

1. Das Unternehmen, welches das elektronische Mitgliedslogo der DTIHK verwendet, muss zum gesamten Zeitpunkt der Verwendung Mitglied bei der DTIHK sein.
2. Es darf nur das aktuelle, durch die DTIHK für diese Zwecke zur Verfügung gestellte, Mitgliedslogo verwendet werden. Vor der Veröffentlichung des Mitgliedslogos bedarf es einer individuellen Abstimmung mit der DTIHK und ausdrücklichen Verwendungsgenehmigung.

§ 3 Verwendung

1. Das elektronische Mitgliedslogo der DTIHK kann in folgenden Anwendungsgebieten verwendet werden:
 - Internetseite
 - E-Mail-Signatur
 - Soziale Netzwerke
 - PP-Präsentationen
 - Print-Unterlagen (Broschüren, Briefe, usw.)

§ 4 Einschränkungen

1. Das elektronische Mitgliedslogo darf nicht in Verbindung mit diskriminierenden oder unsittlichen Inhalten verwendet werden sowie anderen Inhalten die den guten Namen der DTIHK schädigen könnten.



§ 5 Beendigung der Verwendung und Schadensersatz

1. Mit dem Tag, an dem die Mitgliedschaft bei der DTIHK endet, erlischt auch die Möglichkeit, das elektronische Mitgliedslogo zu verwenden.
2. Die Verwendung des elektronischen Mitgliedslogos auf eigenen Medien bedarf einer individuellen und ausdrücklichen Genehmigung der DTIHK, siehe § 2. Wird das Mitgliedsunternehmen durch die DTIHK aufgefordert das Mitgliedslogo aus bestimmten Inhalten zu entfernen, so verpflichtet sich das Unternehmen dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten.
3. Im Falle einer vereinbarungswidrigen Verwendung des elektronischen Mitgliedslogos hält sich die DTIHK das Recht vor, von dem Nutzer Schadensersatz zu verlangen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag wurde in zwei Gleichschriften verfasst, eine davon erhält das Mitgliedsunternehmen und eine die DTIHK; alle Gleichschriften haben die Kraft des Originals.
2. Nachträge zu diesem Vertrag und jegliche Änderungen können nur in Schriftform vorgenommen werden.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
4. Beide Vertragsparteien erklären, dass Sie diese Vereinbarung gelesen haben und mit deren Inhalt einverstanden sind.

In Prag, den _____

.....
Bernard Bauer

Výkonný člen představenstva / Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Česko-německá obchodní a průmyslová komora / Deutsch Tschechische Industrie- und Handelskammer

.....
Unterschrift und Funktion